

Wirtschaftsstrafverordnung, eine höhere Strafe verwirkt ist.

§ 18

(1) Das Gesetz über die Devisenbewirtschaftung vom 12. Dezember 1938 (RGBl. I S. 1734) und die hierzu erlassenen Durchführungsverordnungen und Richtlinien sind aufgehoben.

(2) Die Anordnung über den Umtausch der Geldzeichen der westlichen Besatzungszonen in Deutsche Mark der Deutschen Notenbank bei der Einreise in die sowjetische Besatzungszone Deutschlands und nach Groß-Berlin vom 26. November 1948 (ZVOBl. S. 561) bleibt in Kraft.

§ 14

Durchführungsbestimmungen zu dieser Anordnung erläßt die Deutsche Notenbank *im Einvernehmen mit der Deutschen Wirtschaftskommission, Hauptverwaltung Finanzen.*

§ 15

Die Deutsche Notenbank kann mit Zustimmung *der Deutschen Wirtschaftskommission, Hauptverwaltung Finanzen*, die ihr nach dieser Anordnung obliegenden Aufgaben auf andere Kreditinstitute übertragen.

§ 16

Diese Anordnung tritt am Tage der Veröffentlichung im Zentralverordnungsblatt in Kraft,